

Satzung
zur Durchführung einer Einwohnerbefragung
nach § 35 NKomVG zum Thema „Straßenausbaubeiträge“
(Durchführungssatzung „Straßenausbaubeiträge“)

Aufgrund der §§ 10, 35 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S 48), hat der Rat der Stadt Dinklage in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Anlass der Befragung

Die Stadt Dinklage beabsichtigt, die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Dinklage über ihre Meinung zum Thema „Straßenausbaubeiträge“ zu befragen.

Die Befragung dient der Unterstützung des Rates bei der Entscheidungsfindung.

Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend.

§ 2
Gegenstand der Bürgerbefragung

Gegenstand der Einwohnerbefragung ist die Abstimmung über die Abschaffung bzw. einer weiteren Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Dazu wird über folgende Frage abgestimmt:

Für welches Modell der Refinanzierung von straßenbaulichen Maßnahmen sprechen Sie sich aus?

- Ich bin für eine Finanzierung des Straßenbaues - wie bisher - über Straßenausbaubeiträge
- Ich bin für eine Finanzierung des Straßenbaues durch eine Erhöhung der Grundsteuer B (für bebaute und unbebaute Grundstücke)
- Ich bin für eine Finanzierung des Straßenbaues durch eine Erhöhung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche genutzte Grundstücke), der Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) und einer Erhöhung der Gewerbesteuer)

Die Stimmabgabe erfolgt auf einen von der Stadt Dinklage herausgegebenen Abstimmungszettel.

§ 3

Zeitpunkt und Ort der Einwohnerbefragung

Die Einwohnerbefragung (Abstimmung) findet am Sonntag, 26. September 2021, in den zeitgleich mit der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag dafür eingerichteten Wahllokalen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Zur Teilnahme an der Einwohnerbefragung sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag mindestens 14 Jahre alt sind und seit mindestens 3 Monaten im Abstimmungsgebiet ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten rechtzeitig eine schriftliche Benachrichtigung zu Zeitpunkt und Ort der Befragung.

Die Stadt legt für die Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen an; die Eintragung erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann öffentlich eingesehen werden.

§ 4

Befragung per Brief

Eine Briefabstimmung wird zugelassen. Stimmberechtigte haben die Möglichkeit, gemeinsam mit der Beantragung der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl die Unterlagen für die Befragung zu beantragen.

Diese Möglichkeit der Stimmabgabe beginnt zeitgleich mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl.

§ 5

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Nach Ende der Abstimmzeit ermittelt der im Wahllokal eingesetzte Wahlvorstand – nach dem Vorrang zu ermittelnden Ergebnissen der Bundestagswahl - ohne Verzögerung das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:

- die Anzahl der Abstimmungsberechtigten,
- die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,
- die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Antwortmöglichkeiten
- die Zahl der ungültigen Stimmen / Stimmzettel.

Ungültig sind Abstimmungszettel, wenn

- der Wille des Abstimmenden nicht zweifelfrei erkennbar ist
- der Abstimmungszettel mit Vermerken, Zusätzen und / oder anderweitig versehen ist
- der Abstimmungszettel keine Kennzeichnung erhält
- kein amtlicher Abstimmungszettel verwendet wurde.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Stadt Dinklage macht spätestens am 24. Tag vor der Abstimmung insbesondere bekannt:

- den Befragungstermin und den Befragungsgegenstand,
- wo, wie lange und zu welchen Tageszeiten das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,
- wo, in welcher Form und innerhalb welcher Frist eine Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragt werden kann,
- dass den Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, eine Abstimmungsbenachrichtigung zugeht und
- wo und in welchem Zeitraum ein Abstimmungsschein zur vorzeitigen Stimmgabe beantragt werden kann. Ferner sind die Hinweise aus § 41 NKWO bekanntzumachen, soweit sie auf eine Abstimmung zutreffen.

Die Stadt macht das amtliche Endergebnis am Tag nach der Abstimmung öffentlich bekannt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ihre Gültigkeit endet am Tage der Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses gem. § 6 dieser Durchführungssatzung.

Dinklage, den xx.xx.xxxx

Frank Bittner
-Bürgermeister-